

Merkblatt zum Nachteilsausgleich für Studierende und Weiterbildungsteilnehmende

Rektorat / Stab

28. Februar 2022

1 Erstkontakt: Informationen und Vorgehen

Unter einem Nachteilsausgleich sind spezifische Massnahmen zu verstehen, die zum Ziel haben, bestehende studien- / weiterbildungs- und / oder prüfungsrelevante Erschwernisse zu kompensieren. Es handelt sich immer um formale Anpassungen. Der Inhalt sowie die grundsätzlichen Anforderungen an das Studium bzw. an die Weiterbildung oder an die Prüfungen werden nicht verändert. Ein Nachteilsausgleich wird grundsätzlich individuell zwischen der HfH (Studiengangsleitungen oder Weiterbildungslehrgangsleitungen) und den Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden vereinbart. Bevor Sie das Gesuch einreichen, ist ein Gespräch mit der Studien- und Studierendenberatungsstelle erforderlich.

1.1 Wie müssen Sie vorgehen?

Melden Sie sich per E-Mail bei der Studien- und Studierendenberatungsstelle und vereinbaren einen Termin.

Vor dem Erstgespräch ist es sinnvoll, bereits einige Überlegungen zu treffen

- In welchen Studien/- Weiterbildungssituationen befürchten Sie oder haben Sie schon aufgrund Ihrer Behinderung oder Krankheit eine Beeinträchtigung erfahren?
- Haben Sie bis anhin schon Hilfsmittel benutzt oder kennengelernt?
Wenn ja: Was müsste von unserer Seite her berücksichtigt werden?
- Haben Sie schon eine klare Vorstellung welche Unterstützung Sie benötigen?
Was hat Ihnen bisher in Ihrem Alltag weitergeholfen?
- Haben Sie ein Arztzeugnis, welches Ihre Behinderung bzw. Krankheit belegt und beschreibt?
- Haben Sie eine IV Verfügung?
- Haben Sie konkrete Anliegen oder Fragen an uns?

1.2 Gespräch

Im Gespräch wird gemeinsam der konkrete Bedarf an Massnahmen und Unterstützung ermittelt. Die Studien- und Studierendenberatungsstelle unterstützt und berät Sie in dem weiteren Vorgehen sowie bei Fragen zum Gesuch.

Das Gesuch muss bei der Studiengangsleitung oder Weiterbildungslehrgangsleitung eingereicht werden mit Kopie an die Stabstelle Gleichstellung und Diversity.

2 Ärztliches Zeugnis oder psychologische Stellungnahme

2.1 Was muss das Zeugnis beinhalten?

Damit wir Ihr Ersuchen um einen Nachteilsausgleich beurteilen können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns – mit Ihrem Einverständnis (mit Entbindung der Ärzt:in vom Arztgeheimnis) – eine aktuelle fachliche Stellungnahme vorlegen. Diese darf nicht älter als ein Jahr sein. Bei Beeinträchtigungen, die konstant sind, können auch ältere Zeugnisse bzw. Stellungnahmen akzeptiert werden.

2.2 Zweck

Der Zweck der Stellungnahme bzw. des Zeugnisses ist es, die Notwendigkeit der krankheits- oder behinderungsbedingten Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen gegenüber der HfH zu belegen. Die Stellungnahme ist dem schriftlichen Nachteilsausgleichsgesuch beizulegen.

2.3 Anforderungen

Folgende Formen der fachlichen Stellungnahme sind möglich:

- ausführliches ärztliches Zeugnis

- fachpsychologisches Gutachten
- Gutachten der Invalidenversicherung
- Logopädischer Bericht

2.4 Elemente und Informationen

Die fachliche Stellungnahme muss die folgenden Elemente und Informationen beinhalten:

1. Datum der Diagnose (die Diagnose resp. die fachliche Stellungnahme darf beim Einreichen des Antrags auf Nachteilsausgleich nicht älter als ein Jahr sein)
2. Diagnose gemäss ICD-10¹ (International Classification of Diseases) oder ICF² (International Classification of Functioning, Disability and Health)
3. Präzise Beschreibung der Auswirkungen der Funktionseinschränkung / Behinderung / chronischen Krankheit auf die Studien- oder Prüfungsleistung resp. auf die Anforderungen des mit dem Studienabschluss angestrebten Zielberufs, insbesondere bezüglich Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperlicher Funktionalität
4. Präzise Beschreibung der Entwicklungstendenz der Funktionseinschränkung / Behinderung / Krankheit, insbesondere Stabilität, Progressivität, Degressivität; wenn es sich um einen dauerhaften Zustand mit konstanten Funktionsbeeinträchtigungen handelt, soll dies in der Stellungnahme festgehalten werden
5. Ausmass an Folgen der gesundheitlichen Einschränkung für die Studier- oder Prüfungsfähigkeit
6. Präzise Beschreibung der bisherigen Massnahmen (z.B. Therapien, frühere Massnahmen des Nachteilsausgleichs)

Konkrete und realistische Empfehlungen für angemessene Massnahmen des Nachteilsausgleichs, insbesondere bei mündlichen bzw. schriftlichen Studien- oder Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Anforderungen an das Studium und an die Ausübung des Zielberufs qualitativ nicht reduziert werden dürfen.

¹ Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme

² Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit